

Nach § 7 Abs. 2 S. 2 Hessenkassegesetz haben die Kommunen einen Eigenanteil von einem Neuntel des Zuschusskontingents zu erbringen. Nach § 7 Abs. 2 S. 4 HessenkassenG kann zur Finanzierung des Eigenanteils ein Darlehen der WIBank mit zehnjähriger Laufzeit und ratierlicher Tilgung gewährt werden. Die Darlehensmittel der WIBank dürfen auch für die Finanzierung von Instandhaltungen und Instandsetzungen verwendet werden.

Die Kreditaufnahme bei der WIBank ist im Produktbereich 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft, Produktgruppe Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft (Statistisches Produkt 612) - zu veranschlagen und/oder zu buchen.

Einzahlungen Hauptkonto 826 - Kreditaufnahme bei der WIBank
(Statistikkonto 6927)

Die Zinsen für das WIBank-Darlehen trägt das Land (§ 7 Abs. 2 S. 5 Hessenkassegesetz). Sie werden den Kommunen als Zuweisung bewilligt und in Verkürzung des Zahlungsweges direkt an die WIBank gezahlt.

Aufwendungen Hauptkonto 771 - Bankzinsen
(Statistikkonto 7517/stat. Produkt 612)

Erträge Hauptkonto 543 - Schuldendiensthilfe vom Land
(Statistikkonto 6231/stat. Produkt 612)

3. Finanzvermögensstatistik sowie Schuldenstatistik

In der Schuldenstatistik sind Kreditaufnahmen aus Darlehen der WIBank wie folgt zu melden: Code P 3251 „Kredite bei Kreditinstituten, Laufzeit über 5 Jahre, Eurowährung“ auszuweisen.

In der Schuldenstatistik sind Tilgungen aus Darlehen der WI-Bank wie folgt zu melden: Die Tilgung ist unter „Kredite bei Kreditinstituten, Laufzeit über 5 Jahre, Eurowährung“ (Code P 3252) auszuweisen.